

1285 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 11. 11. 1993

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz, mit dem die Ermächtigung
zur Veräußerung von Anteilsrechten an der
„Flughafen Wien AG“ erteilt wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die im Eigentum der Republik Österreich stehenden Anteile an der „Flughafen Wien AG“ bestmöglich zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

Die Anteile an der Flughafen Wien AG befinden sich zu 36,5% im Eigentum der Republik Österreich.

Bei der geplanten Veräußerung ist zu beachten, daß insbesondere im Hinblick auf die zunehmende weltweite Liberalisierung des Luftverkehrs die Marktposition des Unternehmens gestärkt wird. Langfristige Entwicklungschancen der Gesellschaft und die Unternehmenssubstanz sollen abgesichert und weiter gestärkt werden.

Ziel

Bestmögliche Veräußerung von Anteilsrechten, wobei auf die Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/57, in der jeweils geltenden Fassung, Rücksicht zu nehmen ist.

Dabei sind mögliche strategische Kooperationen zu prüfen und alle Möglichkeiten des Kapitalmarktes auszuschöpfen.

Problemlösung:

Bestmögliche Verwertung unter Beachtung der oben genannten Zielsetzung.

Alternativlösungen:

Keine.

Kosten

Bankenübliche Verkaufskosten.

Erläuterungen

Allgemeines:

Bei der geplanten Veräußerung soll die Marktposition des Unternehmens gestärkt werden, dies insbesondere im Hinblick auf die zunehmende weltweite Liberalisierung des Luftverkehrs. Langfristige Entwicklungschancen sowie die Unternehmenssubstanz sollen abgesichert und weiter gestärkt werden.

Im besonderen:

Zu § 1:

Mit § 1 wird dem Bundesminister für Finanzen die Ermächtigung im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG

zur bestmöglichen Veräußerung der Anteilsrechte des Bundes an der „Flughafen Wien AG“ erteilt, wobei auf § 72 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/57, in der jeweils geltenden Fassung, Rücksicht zu nehmen ist. Diese Bestimmung regelt, daß eine Zivilflugplatz-Bewilligung nur an österreichische Staatsbürger bzw. in Verbindung mit § 16 Abs. 3 leg. cit nur an Personengesellschaften bzw. juristische Personen, die diesen gleichgestellt sind, erteilt werden darf. Die Veräußerung hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 63 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung (BHG) zu erfolgen.

Mit der Ermächtigung soll über Bundesvermögen im Sinne von Art. 42 Abs. 5 B-VG verfügt werden. Dem Bundesrat kommt sohin kein Einspruchsrecht zu.